

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 21 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollziehungsrath — mit gerechtem Unwillen erfüllt über das strafbare Zögern der Gemeinde Herisau, dem Staat seine Abgaben zu entrichten und über das Benehmen des dortigen Unterstatthalters und der Municipalität, die statt das gute Beispiel zu geben, die mit dem Steuerbezug beschäftigten Beamten entweder nicht unterstützen oder gar ungestraft beleidigen lassen; nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Die bereits in Herisau liegenden Truppen bleiben so lange daselbst auf Execution, bis der ganze Steuerbezug beendigt und in Ordnung gebracht seyn wird.
2. Sie fallen für den Sold und den Unterhalt gedachter Gemeinde zur Last und sollen vermehrt werden, wenn in Zeit von 4 Tagen die Perception nicht complet berichtet ist.
3. Die Municipalität und die Gemeinde haften mit ihren Personen und ihrem Vermögen für die Beybehaltung der guten Ordnung und die Sicherheit der Steuereinzahler.
4. Der Justizminister wird das Betragen des Unterstatthalters und der Municipalität auf das strengste untersuchen und nach den bestehenden Gesetzen beurtheilen lassen.
5. Ihme und dem Minister der Finanzen ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.
Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach Anhörung seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über die Wieder-

befetzung zweyer Stellen im Erziehungsrath des Cantons Sentsis, welche durch die Resignationen der B. Bayer und Hedinger ledig geworden sind,

beschließt:

1. Die Bürger Dominikus Schmid, Pfarrer, und Bürger Keller, Unterstatthalter in Gossau, seyen hiemit zu Mitgliedern des Erziehungsraths im Canton Sentsis ernannt.
2. Der Minister des öffentlichen Unterrichts sey mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.
Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik — nach angehörtem Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts, über das Begehren des B. Hedinger, Pfarrer zu Bernang, aus dem Erziehungsrath des Cantons Sentsis entlassen zu werden,

beschließt:

1. Dem Bürger Hedinger sey hiemit seine Entlassung ertheilt.
2. Der Minister des öffentlichen Unterrichts sey beauftragt diesen Beschluß bekannt zu machen.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. Sept.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath übersendet die verlangten Erklärungen über die Versteigerung, die zwey dem Frauenkloster St. Joseph in Solothurn gehörigen Häuser, die an die Finanzcommission verwiesen werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Petitionen:

1. Die Gemeinde Rütli, Distr. Büren, C. Bern, ernannte unterm 1. May in einer förmlichen abgehal-

tenen Urversammlung, 3 Bürger zu 3 ledigen Municipalstellen. Alle 3 schlugen noch des nemlichen Abends ihre Wahl aus. Die Gemeind klagt darüber, und thut die Einfrage: ob das Gesetz vom 21. Sept. 99, auf welches sich diese Bürger berufen, auch auf sie anwendbar seyn könne? Die Commission fand nöthig mit dem Minister des Innern darüber zu conferiren, aus welcher Unterredung sich ergab, daß die Vollziehung viele Fälle dieser Art zu entscheiden hat, und daß sie in Folg der ihr übertragenen Vollmacht vom 5. Febr. 99 sie dahin entschied, die Gewählten zur Annahme ihrer Stellen zu zwingen; — so wenig nun ein solcher Zwang in einem Freystaat bestehen kann, so wird dennoch die Ergreifung irgend einer Maßregel für die Gemeind Rätti, deren Geschäfte in Stocken sind, nothwendig, ehe und bevor ein allgemeines Gesetz über die Ausschlagung der Stellen, und die Entlassungen wird gemacht werden können. — Die Commission rath daher die Verweisung an die Vollziehung, mit der Einladung, darüber zu verfügen. — Angenommen.

2. Joh. Weinmann aus dem Württembergischen, seiner Begangenschaft ein Metzger, verlangt unterm 6. Aug. 1800 das helvetische Bürgerrecht, aus Grund seines 20jährigen Aufenthalts in der Schweiz. — Da es hiebey bloß um die Execution der Constitution und die Anwendung des Gesetzes vom 29. Okt. 98, die Niederlassung der Fremden betreffend, zu thun ist, so rath die Commission die Verweisung an die Vollziehung an. — Angenommen.

3. Die Gemeindskammer von Zofingen beglückwünscht unterm 23. Aug. den gesetzgebenden Rath über die Ereignisse des 7. Aug., und macht Bemerkungen über die Nachtheile der von allen Zunftvereinigungen unabhängigen Gewerbefreyheit. Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

4. B. Altlandvogt Jost Zwicki von Bilten, Distr. Clarus, stellt unterm 30. Aug. 1800 vor, wie er wegen einem Haus, das ein Familien-Fideicommiss sey, in ungeheure Streitigkeiten sey verwickelt worden; er wünscht ein Gesetz, das die Fideicommiss als einen Anlaß zu endlosen Streitigkeiten aufhebe. Die Commission rath die Verweisung an die Civilgesetzgebungscommission, nicht um sich auf der Stelle damit zu beschäftigen, sondern als Erinnerung bey der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches.

5. Die Besizer des Hofes Bürlisacher, Distr. Sarnenstorf, C. Baden, vom 25. Aug. 1800, wünschen

von ihrer Kirchengemeind Boswyl getrennt, und mit der Pfarrey Wältischwyl vereinigt zu werden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

6. Die Väter Franciscaner, unterstützt von der Municipalität von Solothurn, beschwerten sich unterm 26. Aug. 1800 über das Gesetz vom 3. Juli lezthin, das auf Einladung der Vollziehung, das dortige Franciscanerkloster als ein Nationalgut der öffentlichen Steigerung unterwirft, und verlangen theils aus Commiserationsgründen, daß das Gesetz zurückgenommen und ihnen das Kloster wieder eingeräumt werde. Da in Finanzsachen die Vollziehung die Initiative hat, so wird ihr die Bittschrift überwiesen.

7. Sam. Clerc, Nationalagent zu Praz und Charmont in Distr. Murten, klagt über einen alten und unfähigen Schullehrer, und wünscht seinen Ersaz. — Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

8. Joh. Jac. Paradies, Distriktsrichter zu La Roche Canton Freyburg, klagt über eine Verfügung des Justizministers, der den Partheyen verbietet, ihre Verteidiger unter den Richtern zu wählen. Die Verweisung an die Civilgesetzgebungscommission wird beschlossen.

9. Die B. Morel und Bereson, Bierbrauer zu Freyburg, klagen über zu grosse Vermehrung der Bierbrauereyen. Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

10. Der B. Simon, Vicepräsident der Municip. Fferten, macht Bemerkungen über die Verwendung der Gemeindgüter. Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

Die Finanzcommission trägt darauf an, daß Begehren von 5 Familien aus der Gemeinde Rüfnacht im Canton Waldstätten, die verlangen, daß durch einen Nachspruch ein Vergleich von 1788 gestürzt werde, abgewiesen werde. Angenommen.

Die gleiche Commission rath über eine Petition der ärmern Classe der Antheilhaber an den Gemeindgütern in Kleindietwyl, Canton Baden, welche klagen, daß die andere Classe der Antheilhaber sich weigert, einen schiedsrichterlichen Spruch, welcher den Armen Land zum Anpflanzen anweist, in Erfüllung zu bringen, nicht einzutreten, da die Sache richterlich ist. — Angenommen.

Die Revisionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. G.! Eure Revisionscommission hat unter den unvollendeten Arbeiten der aufgelösten gesetzgebenden Rätze mehrere Botschaften, Einfragen und Klagen

über einige Artikel des Municipalitätsgesetzes gefunden: die meistens von solcher Art sind, daß sie eine Abänderung oder Erklärung jener Artikel erheischen, wenn die gesetzliche Ordnung in einer Menge von größeren und kleineren Gemeinden beygehalten werden soll. Wir liefern Ihnen hier zuerst ein Verzeichniß der dahin einschlagenden Schriften:

1. Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums um Erläuterung des 57. Art. des Municipalgesetzes vom 7. August 99.

2. Klagschrift der Municipalität Morsee, gegen die dortige Gemeindschammer.

3. Botschaft der Vollziehung vom 22. Jan. 1800 worinn auf eine bestimmtere Organisation der Municipalitäten gedrungen, und gesetzliche Verfügungen gefodert werden, um diejenigen Municipalitäten und Gemeindschammern zum Gehorsam zu zwingen, die den Gesetzen nicht gehorchen wollen.

4. Zweyte dringende Botschaft vom 6. May über den nemlichen Gegenstand.

5. Petition der Municipalität von Lausanne, in Streitigkeiten mit der Gemeindschammer.

6. Bittschriften der Gemeinden Zimmenwald, Rueggisberg und Wöl, über den unbestimmten Inhalt des 57ten Art. des Municipalgesetzes.

7. Botschaft vom 23. Jenner 1800 und Actenstücke über einen Kompetenzstreit zwischen der Municipalität und dem Distriktsgericht Höchstetten.

Nebst diesen, bey der Gesetzgebung abhängig gemachten Gegenständen, ist Eurer Revisionscommission bekannt: daß die Vollziehung noch mit einer grossen Menge Streitigkeiten beschäftigt ist, welche sich zwischen den Municipalitäten und den Gemeindschammern über die unbestimmten Ausdrücke des Municipalgesetzes erhoben haben. Diese Zwistigkeiten sind an einigen Orten zu einer höchst verderblichen und ärgerlichen Höhe gestiegen, und haben schon hie und da die Einwohner einer und eben derselben Gemeinde in zwey erhitzte Partheyen getheilt, deren Erbitterung mit jeder neuen, leider nur allzuoft wiederkommenden Veranlassung, steigt.

Eure Commission würde alle obbenannte Botschaften, der Polizeicommission zu überweisen antragen, wenn sie sich nicht völlig überzeugt hätte, daß eine schnelle und sorgfältige Revision verschiedener Theile des Municipalgesetzes unausweichlich sey: weil gerade diejenigen Gesetze, deren Wirkungen sich täglich und in den häufigsten und gemeinsten Verhältnissen der Staatsbürger äussern sollen; eben darum ihrem Inhalt und ih-

rer Abfassung nach, so einfach, so deutlich als möglich seyn, und den Willen des Gesetzgebers ganz unzweydeutig an den Tag legen sollen, um die tief in das häusliche Leben eingreifenden Zwistigkeiten zu vermeiden, die zwischen Freunden, Nachbarn und Verwandten, über die ungleiche Auslegung von Verfügungen entstehen, die einem jeden an sein und der seinigen Eigenthum greiffen.

Da nun die Polizeicommission bereits mit vielen wichtigen und dringenden Geschäften beladen ist, so tragen wir darauf an, die nach unserm Bedünken so nöthige Revision des Municipalgesetzes, einer besondern Commission zu übertragen, wozu aber auch wirkliche Mitglieder der Constitutions-, der Polizei-, oder Civilcommission ernannt werden könnten, und dieser dann den Auftrag zu geben, in 3 Wochen ein Gutachten vorzulegen.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Lüt hard, Koch, Anderwerth, Usteri und Wytkenbach.

Auf den Antrag der Revisionscommission, werben als beendigte Geschäfte angegeben und ad acta gelegt:

1. Eine Botschaft der Vollziehung über Mißbräuche bey Bezahlung der Distriktsrichter, vom 9. Febr. 99.

2. Eine französische unvollständige Uebersetzung eines Commissionalsrapports über den Rechtstribunal.

3. Einladung des Directoriums zu Abfassung eines Gesetzes über die Erblehen, vom 19. Jan. 99.

4. Eine Botschaft vom 22. Jan. 1800, welche verlangt, daß den öffentlichen Anklägern das Advociren erlaubt werde.

5. Ein vom Senat verworffener, und an eine Commission zurückgewiesener Beschluß gegen die, welche sich dem Militairdienst entziehen, vom 11. May 99; hatte Bezug auf die damaligen Umstände.

6. Botschaft des Directoriums vom 5. Febr. 99 mit Vorschlägen über verschiedene Zollgegenstände, wird durch die sintherige Vorlegung eines allgemeinen Zolltarifs unnütz.

7. Vorstellungen der bernerischen Armen- und Krankenverwaltungen, gegen die Aufhebung der Zehnden, vom Okt. 98, sind sinther vielfältig in neuen und stärkern Memorialen wiederholt worden.

8. Eine Botschaft der Vollziehung, betrifft die Entschädigung des B. Guillot, aus dem C. Wallis, v. 4ten Merz 1799, ist theils unvollständig, theils veraltet.

9. Eine andere Botschaft, worinn das Directorium

seinen Justizminister gegen Vorwürfe von vernachlässigter Bekanntmachung der Gesetze rechtfertigt.

10. Petition der Gemeinde Röttschmund, die einen Friedensrichter verlangt.

11. Ein vom Senat verworfener und an eine Commission zurückgewiesener Beschluß über die Ortschaft le Kobelaz, die eine eigene Municipalität haben wollte.

12. Bittschrift des Agenten von Wagen Cant. Linth v. 15. May 99, der wissen wollte, wie groß seine Agentenschaft sey.

13. Petition einiger Distriktsrichter von Luzern, v. Jan. 99, um Verbesserung ihrer Bezahlung.

14. Auftrag an eine Commission zu Erklärung des Gesetzes über die Kriegsteuer.

15. Aufträge zu Abfassung einer Tagesordnung für den grossen Rath, v. 9. Okt. 98.

16. Aufträge an eine Commission den verstorbenen General Hoke betreffend.

17. Botschaft des Volkz. Dir. v. 20. Horn. 99 über den damaligen Zustand der Republik.

18. Aufträge an eine Commission zu Erläuterung des Constitutionsartikels, welcher Bürger in gewissen Fällen von der Ausübung ihrer Bürgerrechte ausschließt.

19. Vorschläge über Vertheilung der Requisitions- und Einquartierungslasten, sind durch spätere Gesetze entschieden.

20. Botschaft über die Sicherstellung der Personen und des Eigenthums der öffentlichen Beamten, v. 7. Jan. 99.

21. Eine Zuschrift des Cantonsgerichts Bern, betreffend einen Conflict mit dem Justizminister, vom Decbr. 98.

22. Botschaft über die Art der Beförderungen bey den Linientruppen, ist entschieden.

23. Ein Dispensationsbegehren des B. Dan. Erismann v. 22. Apr. 99 ist abgethan.

24. Petitionen verschiedener Municipalitäten gegen die Distriktsgerichte über die Competenz in Consistorialsachen vom May, Juli und Okt. 98, sind durch spätere Gesetze entschieden.

25. Aufträge an eine Commission über die Wahlart der Municipalitätsmitglieder, sind erfüllt.

26. Eine Petition der Gemeinde Ober-Ormund verlangt Friedensrichter.

27. Auftrag zu Entwerfung einer gleichförmigen Bezahlungsart für die öffentlichen Beamten vom 14. Nov. 99.

28. Eine Petition der Gemeinde Hombrächtikon C. Zürich über verschiedene allgemeine Gegenstände.

29. Eine Abbitte des B. Simond von Yverdon, wegen gebrauchten unanständigen Ausdrücken.

30. Petition eines B. Joh. Wolfsberg, und Erläuterungen der Waisenordnungen, ist durch das Municipalgesetz beseitigt.

31. Eine Petition von Unter-Ormund über den gleichen Gegenstand.

32. Ein Rechtfertigungs-Memorial des B. Kanfer gegen verschiedene seiner Gemeinde zugelegten Anschuldigungen.

33. Einer Botschaft für Bezeichnung des Unterschieds zwischen Staats- und Gemeindsgütern, ist durch ein Gesetz entsprochen.

34. Eine Petition von verschiedenen Bürgern des Distrikts Horgen und Metmensterten vom 18. Febr. 1799 über eben diesen Gegenstand.

35. Bittschrift der Gemeinden Selzach und Boniswyl, über verschiedene von der Stadt Solothurn in ihr Eigenthum gemachte Eingriffe, vom 17ten Oktob. 98.

36. Ansprachen der Gemeinde Zug auf verschiedene öffentliche Fonds, sind durch spätere Verhandlungen beseitigt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn, wird zufolge erhaltenen Auftrags das ehemalige, seit einiger Zeit in eine Caserne verwandelte Franciscaner-Kloster in Solothurn nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltener Ratifikation verkaufen. Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf den 2ten künftigen Oktober und den zweyten auf den 16ten gleichen Monats festgesetzt, an welchen die Kaufsüchtigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind.

Die Steigerungsbedingungen sind im Bureau der Verwaltungskammer des weiltäufigern zu vernehmen. Solothurn den 1. Herbstmonat 1800.

Der Präsident der Verwaltungskammer,
in dessen Namen

Rheinhard, Mitglied.

Im Namen derselben,

Graf, Secr.